

Stadtkämmerei

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0288/24

Titel der Drucksache

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung - Steuerbefreiung für Hunde aus dem Tierheim Erfurt

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-----|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Ja. |

Beschlussvorschlag

01

Die 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (HStSErf) wird gemäß Anlage 1 geändert

Zum Beschlussvorschlag wird wie folgt Stellung genommen:

Eine Überarbeitung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt vom 21.06.2010 wird nach eingehender Prüfung durch die Verwaltung derzeit nicht als notwendig erachtet.

Die Hundesteuer gehört zu den örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, welche an die Haltung von Hunden anknüpft. Mit der Hundesteuer werden vornehmlich ordnungspolitische Ziele verfolgt. Sie soll u. a. dazu beitragen, die Zahl der Hunde zu begrenzen.

Die in der aktuellen Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (HStSErf) festgelegten Ermäßigungs- und Befreiungstatbestände für die Hundesteuer knüpfen an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Hundehalter an.

Danach wird die Hundesteuer auf Antrag um die Hälfte ermäßigt, u. a. für Ersthunde, die nachweislich aus dem Tierheim Erfurt bezogen oder durch dieses vermittelt wurden (§ 5 Nr. 3 HStSErf). Die Steuerermäßigung wird für den Zeitraum von einem Jahr ab Übernahmefolgemonat und auf schriftlichen Antrag unter Einreichung des mit dem Tierheim Erfurt geschlossenen Vertrages gewährt.

Die Zahl der aus dem Tierheim Erfurt bezogenen oder vermittelten Hunde in den Jahren 2019 bis 2023, welche gegenüber der Stadtkämmerei, Abteilung Steuern angemeldet wurden, beläuft sich wie folgt:

Jahr	Zahl der aus dem Tierheim Erfurt bezogenen Hunde	festgesetzte Steuer für ein Jahr gesamt
2019	15	810,00 €
2020	11	594,00 €
2021	5	270,00 €
2022	11	594,00 €
2023	12	648,00 €
Gesamt:		2.916,00 €

Unter Berücksichtigung einer gewährten Steuerermäßigung konnte hierfür in den Jahren 2019 bis 2023 eine Hundesteuer insgesamt in Höhe von 2.916,00 EUR festgesetzt werden.

Mit Stand 31.12.2023 waren in der Stadt Erfurt 11.208 Hunde steuerpflichtig gemeldet. Im Jahr 2023 waren für 214 Hunde satzungsgemäße Steuerbefreiungen zu gewähren. Die Anzahl der Antragsteller auf Steuerermäßigung aufgrund geringen Einkommens, des Haltens eines Wachhundes oder wegen Erwerb eines Hundes aus dem Tierheim Erfurt belief sich im Jahr 2023 auf 228 Hunde.

In die Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt sind ausschließlich Steuerbefreiungstatbestände aufgenommen, die aufgrund bestehender Rechtsprechung von Rechts wegen zu gewähren sind. Eine Steuerbefreiung bedeutet, dass ein bestimmter Personenkreis aus wichtigem Grund nicht mit dieser Steuer belegt wird. Dieser wichtige Grund muss rechtlich abgesichert sein, damit eine Satzung nicht „ausgehöhlt“ wird, ein Vollzugsdefizit entsteht und die Umsetzung der Satzung u.U. rechtlich angreifbar wird.

Hunde, die im Tierheim untergebracht sind, werden für die Dauer des Aufenthaltes im Tierheim von der Besteuerung ausgenommen (§ 4 Abs. 5 HStSErf). Darüber hinaus gehende Steuerbefreiungen für diese Hunde können nicht herausgearbeitet werden. Sehr wohl wird aber den neuen Hundebesitzern satzungsgemäß bereits entgegengekommen und eine Steuerermäßigung von 50% der Steuer auf Antrag für ein Jahr gewährt.

Ausgehend von durchschnittlich ca. 11 Hunden, welche aus dem Tierheim Erfurt pro Jahr bezogen oder vermittelt werden und der vorgenannten Gründe, steht der Verwaltungsaufwand einer Satzungsänderung in keinem Verhältnis zu der mit der Änderung beabsichtigten Steuervergünstigung.

Anlagenverzeichnis

gez.Kühnel

Unterschrift Amtsleitung Stadtkämmerei

13.02.2024

Datum